

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

24. JAHRGANG
1. NOVEMBERHEFT

21/70
S. 629-660

HELMUT SEIDEMANN, *Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz*
Dr. KURT ZIEMEN, *Sektorenleiter im Ministerium der Justiz*

Das System der Aus- und Weiterbildung der Juristen in den Rechtspflegeorganen

Die Rechtspflegeorgane haben in der Periode der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus die Aufgabe, die gesellschaftsgestaltende Rolle des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege zur allseitigen Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik in der Klassenauseinandersetzung mit dem westdeutschen Imperialismus ständig zu erhöhen. Unter den vielfältigen Maßnahmen, die der Durchführung dieser Aufgabe mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit dienen, haben die der Aus- und Weiterbildung der Juristen in den Rechtspflegeorganen die Bedeutung eines Hauptkettengliedes¹. Das ergibt sich daraus, daß das Kernproblem der weiteren Erhöhung der Effektivität der sozialistischen Rechtspflege im wesentlichen darin besteht, sie immer stärker wissenschaftlich zu fundieren und zu durchdringen.

Die grundlegende Orientierung der Aus- und Weiterbildung

Für Ziel und Inhalt der Aus- und Weiterbildung hat das von Marx, Engels und Lenin entwickelte Ideal des allseitig gebildeten sozialistischen Menschen² eine hervorragende Bedeutung. Ob ein Kader seine gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben in der erforderlichen Qualität erfüllt, hängt nicht von einzelnen Eigenschaften und Fähigkeiten, sondern von dem Niveau ab, das er insgesamt aufweist. Die Entschlüsse und Entscheidungen eines Rechtspflegejuristen sind nicht nur Ausdruck seines fachlichen Könnens, sondern seines gesamten ideologischen, politischen, fachlichen und kulturellen Niveaus. „Je mehr das Denken, Fühlen und Handeln der Richter, Staatsanwälte, Staatlichen Notare und Rechtsanwälte von den sozialistischen Ideen, vom Marxismus-Leninismus geprägt sind, je umfangreicher, tiefgründiger und anwendungsbereiter ihre Kenntnisse über die Theorie des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts und die Grundrichtung der weiteren Entwicklung von Staat und Recht, über das ökonomische System des Sozialismus und über die Fragen

der sozialistischen Menschenführung sowie über die juristischen Fachdisziplinen sind, desto höher wird die gesellschaftliche Wirksamkeit der Arbeit der Rechtspflegeorgane sein.“³

Aus dieser Erkenntnis folgt, daß jede Bildungsarbeit auf die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten gerichtet sein muß, daß klassenmäßige Erziehung der Rechtspflegekader und systematische Aus- und Weiterbildung untrennbar miteinander verbunden sind.

Die Dynamik des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses, den mitzubestimmen und mitzuleiten die Rechtspflegeorgane verpflichtet sind, hat einerseits einen schnellen moralischen Verschleiß des in der Ausbildung erworbenen Wissens zur Folge und bewirkt andererseits ein beschleunigtes Anwachsen der wissenschaftlichen Potenzen. Dementsprechend wachsen die Ansprüche, die an die Weiterbildung der Rechtspflegekader und an deren intensives, eigenverantwortliches Weiteflehen zu stellen sind. Inhalt, Methode und Tempo der Weiterbildung müssen dem Rechnung tragen.

Daher bedarf es einer prognostisch fundierten Erziehungs- und Bildungsarbeit, die von den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR ausgehen, in sich die Einheit von Wissenschaft und Ideologie verkörpern, auf die Herausbildung ideologischer Grundüberzeugungen und sozialistischer Charakterqualitäten gerichtet sein⁴ und methodisch so durchgeführt werden muß, daß der Bildungsinhalt von den Kadern dauerhaft und schöpferisch angeeignet wird. Das ist nicht mit bloßer Auffüllung des Wissens, mit Herstellung des Anschlusses an die fortgeschrittensten Erkenntnisse oder gar mit Perfektionierung des fachlichen Könnens zu erreichen, sondern erfordert, die Aus- und Weiterbildung auf Bildungsvorlauf zu orientieren. Sie muß schnell, rationell und wirksam auf jeden für die Weiterentwicklung der Rechtspflege wesentlichen Erkenntniszuwachs reagieren, selbst neue Erkenntnisse hervorbringen helfen

¹ Vgl. Wünsche, „Sozialistische Rechtsordnung und Rechtspflege - Entwicklung und künftige Aufgaben“, NJ 1969 S. 596.
² Vgl. W. Ulbricht, „Wir haben Lenins Vermächtnis erfüllt!“, Neues Deutschland vom 18. April 1970.

³ Wünsche, a. a. O.
⁴ vgl. Neuner, „Ideologisch-theoretische Probleme der Entwicklung der pädagogischen Wissenschaft“, Einheit 1969, Heft 9/10, S. 12 ff.